Kinder- und Jugendschutzkonzept

SKG Gablenberg 1884 e. V.

Kooperationsgemeinschaft:
HSG Gablenberg-Gaisburg (Schutzkonzept gilt auch für die HSG)
Turnerbund Gaisburg Stuttgart 1886 e. V.

Überarbeitete Fassung – Stand: November 2026

Inhaltsverzeichnis Kinder- und Jugendschutzkonzept

1. Präambel 2
2. Geltungsbereich 2
3. Grundverständnis und Zielsetzung 2
4. Haltung und Kultur des Hinsehens 3
5. Definitionen und Grundlegendes 3
6. Risiko- und Potenzialanalyse 5
7. Prävention und Partizipation 6
8. Umgang mit digitalen Medien und Verhaltenskodex 7
9. Verfahren im Verdachts- oder Konfliktfall (Handlungsleitfaden) 8
10. Beschwerdewege 9
11. Kooperation und Netzwerke 9
12. Information und Öffentlichkeitsarbeit 10
13. Überprüfung und Weiterentwicklung 10
14. Dokumentation 10
15. Inkrafttreten 11
Anlagen 12
Anlage 1: Ehrenkodex 12
Anlage 2: Verhaltenskodex 13
Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung 14
Anlage 4: Handlungsleitfaden für Schutzbeauftragte 15
Anlage 5: Erläuterung des Handlungsleitfadens 16
Anlage 6: Ansprechpartner und Beratungsstellen 17
Anlage 8: Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen 19
Anlage 9: Regeln für Veranstaltungen mit Übernachtungen 20
Anlage 10: Änderungsverzeichnis 21

1. Präambel

Kinder und Jugendliche stehen im Mittelpunkt unserer Vereinsarbeit.

Unser Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen sichere Räume für Sport, Begegnung und persönliche Entwicklung zu bieten. Wir verpflichten uns, sie vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, Diskriminierung und Grenzverletzung zu schützen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Haltung, die Strukturen und die Maßnahmen, mit denen unser Verein den Kinder- und Jugendschutz aktiv gestaltet und nachhaltig umsetzt. Es ist Leitfaden und Selbstverpflichtung zugleich und gilt für alle im Verein tätigen Personen – haupt- oder ehrenamtlich, sportlich oder organisatorisch.

Wir wollen ein Klima des Hinsehens schaffen, in dem die gesunde Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt steht.

2. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für alle Bereiche der SKG Gablenberg 1884 e. V. und der Kooperationsgemeinschaft HSG Gablenberg-Gaisburg. Als Bereiche gelten dabei insbesondere der Trainings- und Wettkampfbetrieb, Freizeitangebote, Veranstaltungen sowie Fahrten und Aufenthalte im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen.

Es gilt für alle Mitglieder, Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, Vorstände und Mitarbeiter*innen sowie für Personen, die im Auftrag oder in Kooperation mit den beteiligten Vereinen tätig sind.

Eltern, Angehörige und Gäste werden über die Grundsätze des Schutzkonzepts informiert und zur Mitverantwortung eingeladen.

Das Schutzkonzept ist eine eigenständige Vereinsregelung. Anlagen (siehe die entsprechend gekennzeichneten Abschnitte) können unabhängig vom übrigen Dokument aktualisiert werden, ohne dass dies die Gültigkeit des Schutzkonzepts insgesamt berührt.

3. Grundverständnis und Zielsetzung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Dieses Recht ist unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention, im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – insbesondere in den §§ 1, 8a und 72a SGB VIII – sowie in der Satzung unseres Vereins verankert. Die mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Regelungen zum Schutzauftrag sind seit 2012 Bestandteil des SGB VIII.

Unser Verein begreift Kinder- und Jugendschutz nicht als Einzelmaßnahme, sondern als Querschnittsaufgabe. Prävention, Sensibilisierung und klare Handlungsabläufe im Verdachtsfall bilden die Grundpfeiler unseres Handelns.

Kinder und Jugendliche sind im Vereinsalltag unterschiedlichsten Situationen ausgesetzt; die Grenzen zwischen unbedenklichem Verhalten und verschiedenen Formen von Gewalt können dabei fließend sein. Wir wollen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen proaktiv vor Gewalt und Gefährdung schützen, ihre Rechte wahren und ihnen zugleich ein sicheres Umfeld für eine gesunde Entwicklung bieten.

Hauptziele im Überblick

- **Prävention und Schutz:** Verhinderung jeglicher Form von Gewalt (körperlich, seelisch, sexualisiert) durch das Etablieren einer Kultur des Hinsehens.
- **Handlungssicherheit:** Klare Richtlinien, ein Verhaltenskodex und benannte Ansprechpersonen geben Übungsleiter*innen, Betreuer*innen und Mitarbeitenden Orientierung.
- **Interventionsfähigkeit:** Strukturierte Abläufe für den Verdachtsfall stellen sicher, dass schnell, professionell und kindgerecht reagiert wird.
- **Partizipation:** Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch Förderung von Selbstbestimmung, Beschwerdemöglichkeiten und Beteiligung.
- **Strukturelle Verankerung:** Verbindliche Maßnahmen wie eine transparente Personenauswahl und regelmäßige Schulungen machen Schutz zum festen Bestandteil der Organisation.

4. Haltung und Kultur des Hinsehens

Unser Verein fördert eine offene und respektvolle Kommunikationskultur. Kinder und Jugendliche sollen sich ernst genommen und gehört fühlen. Wir schaffen Räume, in denen Fragen, Unsicherheiten und auch Verdachtsmomente ohne Angst vor Konsequenzen angesprochen werden können.

Grenzverletzungen – ob verbal, körperlich oder emotional – werden nicht toleriert. Ein respektvoller Umgang miteinander, die Wahrung persönlicher Grenzen und eine klare Distanz zwischen Nähe und Verantwortung sind verbindliche Grundsätze unserer Arbeit mit jungen Menschen. Dies betrifft nicht nur das Verhältnis zwischen Übungsleiter*innen und Kindern bzw. Jugendlichen, sondern auch den Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander.

5. Definitionen und Grundlegendes

Was ist ein Kinder- und Jugendschutzkonzept?

Ein Kinder- und Jugendschutzkonzept ist ein verbindlicher Handlungsrahmen, der junge Menschen vor Machtmissbrauch und grenzverletzendem Verhalten schützen und ihre persönlichen Rechte stärken soll.

Es umfasst präventive Maßnahmen sowie Interventions- und Aufarbeitungsstrategien für Krisenfälle, die auf einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse aufbauen, und wird als partizipativer Organisationsentwicklungsprozess kontinuierlich weiterentwickelt.

Zentrale Begriffe

Ehrenkodex (auch als Leitbild bezeichnet):

- **Allgemeine Alltagsregeln und Organisation:** Der Ehrenkodex regelt ganz praktische Verhaltensweisen des Vereinslebens (z. B. keine Schimpfwörter, pfleglicher Umgang mit Eigentum, Sauberkeit in Kabinen, das Zurückhalten von Eltern bei taktischen Anweisungen).
- **Zielgruppe:** Er richtet sich an **alle** Beteiligten – explizit auch an die Zuschauer*innen und Eltern.
- **Fokus**: Es geht um allgemeines sportliches Fairplay, Teamgeist und das repräsentative Auftreten des Vereins nach außen.

Verhaltenskodex:

- **Definiert konkrete Verhaltensnormen**: Hierbei geht es um einzuhaltende Regeln bei zum Beispiel Wettkämpfen und Training. Diese Regeln umfassen unter anderem Duschsituationen aber auch 1:1-Situationen zwischen Übungsleiter*innen und Schutzbefohlenen
- **Prävention und Schutz:** Dient als zentrales Instrument zum Persönlichkeits-, Kinder- und Jugendschutzes
- **Aufmerksamkeit und Sicherheit:** Er schafft ein „Aufmerksamkeitssystem“. Den Aktiven gibt er klare Orientierung und Handlungssicherheit in kritischen Situationen; potenziellen Tätern signalisiert er eine Kultur des Hinsehens.

Grenzverletzungen: unabsichtliche oder bewusste Überschreitungen der persönlichen, psychischen, digitalen oder körperlichen Distanzzone einer anderen Person (z. B. anzügliche Bemerkungen oder unerwünschte Berührungen). Im Unterschied zu einem Übergriff geschehen Grenzverletzungen oft aus Unachtsamkeit, sind aber für die betroffene Person dennoch belastend und müssen benannt und korrigiert werden. Dazu zählt auch unbeabsichtigtes Berühren von Körperteilen sowie dessen Wiederholung. Zu unterscheiden sind einmalige und sich wiederholende Grenzverletzungen; Letztere können bereits Anbahnungsmechanismen sexualisierter Gewalt sein.

Sexualisierte Gewalt (sexuelle Übergriffe, sexuelle Belästigung): jede Form einer unerwünschten, sexuell bestimmten Handlung, verbal oder nonverbal. Es gilt uneingeschränkt das „Nein-Prinzip“: Ein Nein ist in jedem Fall zu respektieren. Sexuelle Belästigung ist häufig eine Vorstufe schwererer sexualisierter Übergriffe.

Psychische Gewalt: jede Form von Mobbing, digital wie analog, einschließlich Beleidigungen, Beschimpfungen, Demütigungen sowie herabwürdigender Äußerungen über das äußere Erscheinungsbild.

Physische Gewalt: körperliche Übergriffe, Schläge und Zwang zu sportlicher Betätigung trotz Krankheit oder Schmerzen sowie sexualisierte körperliche Gewalt. Gewalt beginnt häufig mit Grenzverletzungen. Beispiele hierfür sind:

- wiederholtes Anfassen ohne erkennbaren Anlass
- Hilfestellungen ohne vorherige Zustimmung
- wiederholtes Umarmen sowie unangemessenes Berühren von Körperteilen

Schutzbefohlene: Personen, die sich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Person befinden. Dieses Verhältnis kann sich aus einer familiären, erzieherischen, beruflichen oder institutionellen Beziehung ergeben; die besondere Schutzbedürftigkeit resultiert aus der Verantwortung, die eine Person für die andere übernommen hat.

Um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen, haben die SKG Gablenberg 1884 e. V. und der Kooperationspartner HSG Gablenberg-Gaisburg bereits vielfältige Maßnahmen umgesetzt, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

6. Risiko- und Potenzialanalyse

Potenzialanalyse

Folgende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurden bereits umgesetzt:

Als Verein:

- Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII

Für Übungsleiter*innen und Personen mit Kontakt zu Schutzbefohlenen:

- Verhaltenskodex, siehe Anlage 1
- Ehrenkodex, siehe Anlage 2
- Selbstverpflichtungserklärung (Ist wichtig, da eine Selbstverpflichtungserklärung den aktuellen Stand widerspiegelt. Sie soll unter anderem vor unangemessenem Verhalten schützen, welches noch nicht strafbar ist aber das Wohl von Schutzbefohlenen gefährdet.), siehe Anlage 3
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- verpflichtende Sensibilisierungsschulungen für alle Personen ab 16 Jahren mit regelmäßigem Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Bereits eingeleitete, fortlaufende Maßnahmen:

- Befragung von Eltern, Übungsleiter*innen und Kindern zu unterschiedlichen Themen
- Hospitationen zwischen verschiedenen Vereinen
- Analyse der genutzten Trainings- und Spielstätten

Risikoanalyse

Als Hauptrisiko wurden die räumlichen Gegebenheiten in den genutzten Hallen identifiziert, insbesondere im Bereich Handball. Ziel ist es, geregelte Abläufe zu etablieren, Schwachstellen zu identifizieren und gemeinsam mit den vor Ort Verantwortlichen Lösungen zu deren Beseitigung zu erarbeiten – etwa bei baulichen oder strukturellen Mängeln.

Genutzte Sporthallen im Einzelnen:

- Sporthalle der Fuchsrainschule
- Sporthalle des Zeppelin-Gymnasiums
- Turnhalle der Gaisburger Grundschule
- Turnhalle der Raitelsberger Grundschule
- Turnhalle der Berger Schule

Als eines der Hauptprobleme wurde die Umkleidesituation in den genutzten Hallen identifiziert. Die baulichen Gegebenheiten lassen Anpassungen nur in begrenztem Umfang zu.

Die Hallen und Umkleideräume sind grundsätzlich auch für vereinsfremde Personen zugänglich. Eine Sensibilisierung der Eltern ist hier unverzichtbar.

Die baulichen Gegebenheiten begünstigen teilweise die Anwesenheit Erwachsener in Umkleideräumen. Dauerhaft geöffnete Umkleideräume sind eine erkannte Schwachstelle, die schrittweise beseitigt werden soll.

7. Prävention und Partizipation

Prävention

Alle Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor, das in regelmäßigen Abständen – mindestens alle fünf Jahre – erneut eingesehen wird.

Zusätzlich legt der genannte Personenkreis folgende unterschriebene Dokumente bei der jeweiligen Geschäftsstelle vor:

- Selbstverpflichtungserklärung
- Verhaltenskodex
- erweitertes Führungszeugnis

Der Verein setzt nur Personen ein, die sich ihrer Vorbildrolle bewusst sind und die Werte des Vereins teilen. Verantwortlich für die Prüfung und Verwaltung der Unterlagen ist die Geschäftsstelle.

Transparente Strukturen im Trainings- und Veranstaltungsbetrieb sind verbindlich: Einzelsituationen zwischen Erwachsenen und Kindern werden vermieden oder offengelegt; es gilt das Sechs-Augen-Prinzip. Übernachtungen, Fahrten und Trainingslager erfolgen unter klaren organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen. Ein allgemeiner Handlungsleitfaden für Trainingslager, Turniere oder andere Veranstaltungen mit Übernachtungen sind in der Anlage siehe Anhang 7 festgehalten.

Bei Neubesetzung von Übungsleiter*innen und Trainer*innen prüft die Geschäftsstelle vor Beginn der Tätigkeit:

- Erweitertes Führungszeugnis → abgegeben
- Ehrenkodex → ausgehändigt (in gedruckter oder digitaler Form)
- Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung → unterschrieben
- Schutzkonzept → ausgehändigt (in gedruckter oder digitaler Form)
- Schulung → durchgeführt bzw. geplant (spätestens 6 Monate nach Tätigkeitsbeginn)

Partizipation

Auf Abteilungs- bzw. Jahrgangsstufenebene finden regelmäßig Veranstaltungen statt, bei denen Kinder aktiv eingebunden werden. Mitgliederversammlungen auf Abteilungsleiterebene sowie Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls finden beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem TB Gaisburg gemeinsame Sommerfeste sowie der jährliche Fackellauf zur Weihnachtszeit statt. Jugendliche verschiedener Altersstufen übernehmen regelmäßig Hallendienste.

Über anonyme Umfragen kann sich jedes Mitglied mit seiner Meinung beteiligen und Ideen einbringen.

Beteiligungsformat für Kinder

Beteiligungsformat für Jugendliche und Erwachsene.

Schulung und Fortbildung

Der Verein führt regelmäßig Informationsveranstaltungen und Schulungen zum Thema Kinderschutz durch oder organisiert diese und dokumentiert die Teilnahme. Vermittelt werden Kenntnisse über Formen von Gewalt, Nähe-Distanz-Regeln, Verhalten im Verdachtsfall und eine altersgerechte Gesprächsführung mit Kindern.

Übungsleiter*innen werden dabei unterstützt, mögliche Anzeichen von Gefährdung zu erkennen und angemessen zu reagieren. Neue Übungsleiter*innen werden frühzeitig an das Thema herangeführt.

Besondere Bedeutung kommt der Sensibilisierungsschulung zu. Sie ist verpflichtend für alle Personen ab 16 Jahren mit regelmäßigem Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die Erstschulung sollte in Präsenz erfolgen; die Sportkreisjugend Stuttgart führt diese in Zusammenarbeit mit der Württembergischen Sportjugend (WSJ) im Haus des Sports, Fritz-Walter-Weg 19, Stuttgart, regelmäßig durch.

Die Schulung ist spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen; die Wiederholungsschulung kann online erfolgen. Informationen zu Präsenz- und Onlineschulungen sind bei den Schutzbeauftragten erhältlich.

8. Umgang mit digitalen Medien und Verhaltenskodex

Kinder und Jugendliche werden nicht gegen ihren Willen und den ihrer Erziehungsberechtigten fotografiert; entsprechende Fotos werden nicht veröffentlicht. Eine vorherige Absprache mit den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist zwingend erforderlich. Gegebenenfalls ist eine Einverständniserklärung durch Erziehungsberechtigte notwendig.

Bei der Auswahl von Fotos und Bildern von Kindern und Jugendlichen wird grundsätzlich behutsam vorgegangen. Dabei werden folgende Kriterien beachtet:

- Kinder und Jugendliche werden in die Auswahl einbezogen.
- Bilder werden sorgfältig ausgewählt.
- Es wird geprüft, ob eine Erkennbarkeit von Gesichtern im Einzelfall notwendig ist.
- Namens- und Ortsangaben auf Fotos werden vermieden.
- Der Zugriff auf Fotos wird auf den notwendigen Nutzerkreis beschränkt.

9. Verfahren im Verdachts- oder Konfliktfall (Handlungsleitfaden)

Wahrnehmung und erste Reaktion

Wird ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder eine Grenzverletzung geäußert oder beobachtet, gilt:

- Ruhe bewahren, um unnötige Fehlentscheidungen zu vermeiden.
- Das Kind oder den Jugendlichen ernst nehmen.
- Prüfen, ob sofortiger Handlungsbedarf besteht, und einen Schutzbeauftragten informieren.
- Keinen Druck auf das Kind oder den Jugendlichen ausüben.
- Beobachtungen oder Aussagen zeitnah schriftlich dokumentieren.
- Bei Hinweisen auf physische oder psychische Gewalt sowie auf Grenzverletzungen grundsätzlich Kontakt zu einem Schutzbeauftragten aufnehmen.

Information der Verantwortlichen

Im Verdachtsfall wird Kontakt zu den Schutzbeauftragten aufgenommen; sie koordinieren das weitere Vorgehen und leiten die erforderlichen Schritte ein. Dazu gehören insbesondere:

- die unmittelbare Abwendung einer akuten Gefahr (z. B. Wechsel der Trainingsgruppe, Anpassung der Trainingszeiten) in Absprache mit den Übungsleiter*innen und Jugendleitung,
- eine Moderation zwischen den Beteiligten bei geringfügigeren Grenzverletzungen (kann auch durch Übungsleiter*innen erfolgen),
- ein Gespräch mit der geschädigten Person bzw. der meldenden Person (keine Vernehmung),
- eine Gefährdungseinschätzung im Team, ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG, unter Wahrung der Diskretion und in Absprache mit der geschädigten Person,
- die Einbeziehung der Eltern nach Absprache mit dem oder der Schutzbefohlenen, sofern es sich nicht um ein Problem im familiären Umfeld handelt.

Bei schwerwiegenden Verdachtsfällen sowie bei Vorfällen mit strafrechtlicher Relevanz werden der Vorstand sowie erforderlichenfalls externe Fachstellen (Jugendamt, Polizei, Beratungsstellen) einbezogen. Die Aufgabe der Schutzbeauftragten ist nicht die eigenständige Aufklärung von Sachverhalten oder die Ahndung von Straftaten.

Es gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung. Bei allen Schritten stehen das Kind oder der Jugendliche im Mittelpunkt und werden – soweit möglich und altersangemessen – in die Entscheidungswege einbezogen.

Im Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen werden Suggestivfragen vermieden; im Vordergrund steht eine offene Schilderung des Vorfalls durch die betroffene Person selbst.

10. Beschwerdewege

Fühlt sich ein Kind unwohl, hat es etwas Bedenkliches beobachtet, oder besteht in sonstiger Weise Klärungsbedarf, kann es sich jederzeit an eine Vertrauensperson wenden.

Als Vertrauenspersonen stehen im Verein die Übungsleiter*innen und die Schutzbeauftragten zur Verfügung. Informationen und Beschwerden können über folgende Kanäle eingereicht werden:

- alle Schutzbeauftragten der SKG Gablenberg 1884 e. V. (Anlage 6)
- die Geschäftsstelle
- das Meldeformular unter https://form.jotform.com/261854851921059 (auch per QR-Code erreichbar)

Zugriff auf die über das Formular bzw. den QR-Code eingehenden Informationen und Beschwerden hat in erster Instanz Alexander Niepelt, Schutzbeauftragter der SKG Gablenberg 1884 e. V. Je nach Zuständigkeit ist eine Weitergabe an die entsprechenden Stellen möglich.

Die Bearbeitung einer Beschwerde erfolgt in drei Schritten:

- **Eingang der Beschwerde:** Erfassung und Dokumentation der Beschwerde sowie zeitnahe Prüfung, ob eine schnelle Lösung möglich ist.
- **Bearbeitungsprozess:** Bei Bedarf Weiterleitung an die zuständige Person; erfolgt die Beschwerde nicht anonym, erhält die beschwerdeführende Person eine Rückmeldung zu den weiteren Schritten.
- **Lösungsfindung und Abschluss:** Bearbeitung der Beschwerde, Mitteilung des Ergebnisses an die beschwerdeführende Person sowie Erstellung und Ablage einer abschließenden Dokumentation.

Auf Beschwerden findet ebenfalls der Handlungsleitfaden Anwendung. Im Bedarfsfall wird der Vorstand, Abteilungsleitung oder Jugendleitung informiert und externe Fachberatungsstellen beratend hinzugezogen werden.

11. Kooperation und Netzwerke

Die beteiligten Vereine arbeiten eng mit relevanten Partnern zusammen, um den Kinder- und Jugendschutz kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dazu zählen:

- die Sportkreisjugend Stuttgart e. V.,
- der Stadtjugendring Stuttgart e. V.,
- der Württembergische Landessportbund (WLSB),
- die Württembergische Sportjugend (WSJ),
- die Fachstelle Kinderschutz des Jugendamts Stuttgart,
- sowie weitere lokale Beratungs- und Präventionsnetzwerke.

Diese Zusammenarbeit ermöglicht fachliche Unterstützung, Austausch und gemeinsame Fortbildungen.

Der Verein bildet zudem eine Partnerschaft mit dem Turnerbund Gaisburg Stuttgart 1886 e. V. die Handballabteilungen nehmen als Spielgemeinschaft HSG Gablenberg-Gaisburg am Spielbetrieb teil. Die HSG Gablenberg-Gaisburg kooperiert wiederum mit weiteren Spielgemeinschaft/Vereinen wie dem Team Stuttgart.

Bestandteile des Teams Stuttgart sind:

- HSG Gablenberg-Gaisburg (Hauptvereine: SKG Gablenberg 1884 e. V. und Turnerbund Gaisburg Stuttgart 1886 e. V.)
- HSG CaMüMax (Hauptvereine: TV Cannstatt, Spvgg Cannstatt, TSV Münster, SKG Max-Eyth-See)
- HSG Oberer Neckar (Hauptvereine: SportKultur Stuttgart, TB Untertürkheim)

Darüber hinaus bestehen im Bereich Handball weitere Kooperationen mit dem MTV Stuttgart und der HSG Oberer Neckar.

12. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept wird auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und regelmäßig in Versammlungen, Schulungen und Elterninformationen vorgestellt.

Neue Mitglieder, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen werden beim Einstieg über die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes informiert und erhalten das aktuelle Schutzkonzept.

Die vollständige Fassung des Schutzkonzepts (inkl. Anlagen) ist jederzeit auf der Homepage der SKG Gablenberg 1884 e. V. einsehbar. In allen Sportstätten werden nach Rücksprache mit den jeweils Verantwortlichen Aushänge mit den Kontaktdaten der Ansprechpersonen sichtbar angebracht.

Offene Kommunikation und Transparenz schaffen Vertrauen und tragen dazu bei, dass das Thema Kinderschutz dauerhaft im Bewusstsein bleibt.

13. Überprüfung und Weiterentwicklung

Kinderschutz ist ein fortlaufender Prozess. Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst – mindestens jedoch alle zwei Jahre.

Anlassbezogene Überarbeitungen erfolgen, wenn gesetzliche Vorgaben, strukturelle Veränderungen oder praktische Erfahrungen eine Aktualisierung erfordern.

Verantwortlich für die Überprüfung sind die Vorstände der SKG Gablenberg 1884 e. V. und der HSG Gablenberg-Gaisburg. Beratend und unterstützend wirken die jeweiligen Schutzbeauftragten sowie der Kooperationsverein TB Gaisburg Stuttgart 1886 e. V. mit.

Die Schutzkonzepte der Kooperationsvereine werden dabei ebenfalls berücksichtigt.

Dieses Schutzkonzept wurde in der Schutzkonzeptwerkstatt der Kooperation Schutzkonzepte in Stuttgart – bestehend aus Sportkreisjugend Stuttgart und Stadtjugendring Stuttgart – erarbeitet.

14. Dokumentation

Alle Vorfälle werden schriftlich dokumentiert und bei den Geschäftsstellen aufbewahrt. Sämtliche Dokumentation wird vertraulich behandelt und darf nur von den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, den Schutzbeauftragten sowie den Vorständen eingesehen werden.

Der Schutz des Kindes und die Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte stehen dabei an erster Stelle.

15. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept wurde von den Vorständen der SKG Gablenberg 1884 e. V. und der HSG Gablenberg-Gaisburg beschlossen und tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten verpflichten sich alle Verantwortlichen zur Umsetzung und Einhaltung der beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen.

Unterschriften

Immanuel Knollmann
(Vorstand HSG Gablenberg-Gaisburg)

Dr. Joachim Zepf
(1. Vorstand SKG Gablenberg 1884 e. V.)

Anlagen

Anlage 1: Ehrenkodex

Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Spieler*innen, Betreuer*innen, Zuschauer*innen und Mitarbeiter*innen des Vereins pflegen einen respektvollen, offenen, konstruktiven, vertrauensvollen und aufrichtigen Umgang miteinander.

- Ein achtsamer Umgang miteinander ist Grundlage unserer Vereinsarbeit. Übungsleiter*innen sind sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst und handeln mit Respekt, Fairness und Integrität.
- Kinder und Jugendliche werden ermutigt, „Nein“ zu sagen und sich bei Unwohlsein an eine Vertrauensperson zu wenden.
- Wir schaffen ein Umfeld, in dem sich jede und jeder wohlfühlen kann, und achten auf die Rechte der Kinder, auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre. Psychische, physische und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert.
- Anzügliche und diskriminierende Äußerungen zu Äußerlichkeiten, Geschlecht, sexueller Identität, Herkunft, Weltanschauung und/oder sexueller Orientierung sowie Schimpfwörter werden unterlassen.
- Gegenüber Mitspieler*innen, Gegenspieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Funktionär*innen des gegnerischen Vereins sowie Schiedsrichter*innen und deren Assistent*innen verhalten wir uns fair und sportlich.
- Alle Kinder und Jugendlichen werden gleichbehandelt; es erfolgt keine Bevorzugung oder Auswahl aufgrund familiärer Verhältnisse. Maßgeblich sind allein sportliche Leistung und Interesse am Sport.
- Wir fördern die Entwicklung und Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen.
- Wir gehen mit dem Eigentum des Vereins sorgsam und pfleglich um.
- Geltende Regeln werden eingehalten.
- Wir wollen gewinnen, jedoch nicht auf Kosten von Spaß und Ausbildung einzelner Spieler*innen.
- Wir sind ein Team, gewinnen und verlieren gemeinsam und geben nicht auf.
- Wir hinterlassen Sportstätten und Umkleiden sauber und ordentlich.
- Spieler*innen, Trainer*innen und Zuschauer*innen sind stets Vorbilder und Botschafter*innen des Vereins.
- Die Wünsche und Ziele der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen haben Vorrang vor persönlichen Wünschen und Zielen der Betreuenden.

Anlage 2: Verhaltenskodex

Alle beteiligten Personen halten sich an die verbindlichen Regeln des Ehrenkodex und beachten die folgenden Punkte

- Übungsleiter*innen trinken bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den von ihnen betreuten Personen grundsätzlich keinen Alkohol.
- Die Anwesenheit Erwachsener in Umkleideräumen wird auf ein absolutes Minimum reduziert. Umkleiden dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts betreten werden.
- Übungsleiter*innen duschen und ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um.
- Körperkontakt findet ausschließlich im sportlich notwendigen Rahmen statt; die Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden respektiert.
- 1:1-Situationen sind grundsätzlich zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere: zusätzliche Übungsstunden außerhalb der Trainingszeiten, das Abholen und Nachhausebringen vor und nach Wettkämpfen oder Training sowie Einladungen zu gemeinsamen Freizeitunternehmungen (z. B. Kino- oder Videoabende).
- Kommunikation – persönlich, telefonisch oder digital – erfolgt in angemessener Form. Private oder intime Nachrichten zwischen Erwachsenen und Minderjährigen sind nicht erlaubt.
- Sexuelle Beziehungen zwischen volljährigen Übungsleiter*innen sowie Kindern und Jugendlichen sind verboten. Bahnen sich Beziehungen oder Schwärmereien zwischen Übungsleiter*innen und Schutzbefohlenen an, wird der oder die Schutzbeauftragte zeitnah informiert; in Absprache werden geeignete Maßnahmen wie beispielsweise ein Wechsel der Trainingsgruppe umgesetzt.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Sportveranstaltungen unterbleibt ein gemeinsames Übernachten von nur einer betreuenden Person mit einem Kind oder Jugendlichen. Übernachtungen mit mindestens zwei Betreuer*innen sind möglich.
- Elektronische Geräte, die zur Aufnahme von Fotos geeignet sind, dürfen in Umkleiden und Duschen nicht genutzt werden.
- Der Einsatz verbotener leistungsfördernder Mittel und Medikamente wird strikt abgelehnt.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung

für in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen

Vor- und Zuname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Einsatzfelder in der Kinder- und Jugendhilfe: _____

Hiermit versichere ich,

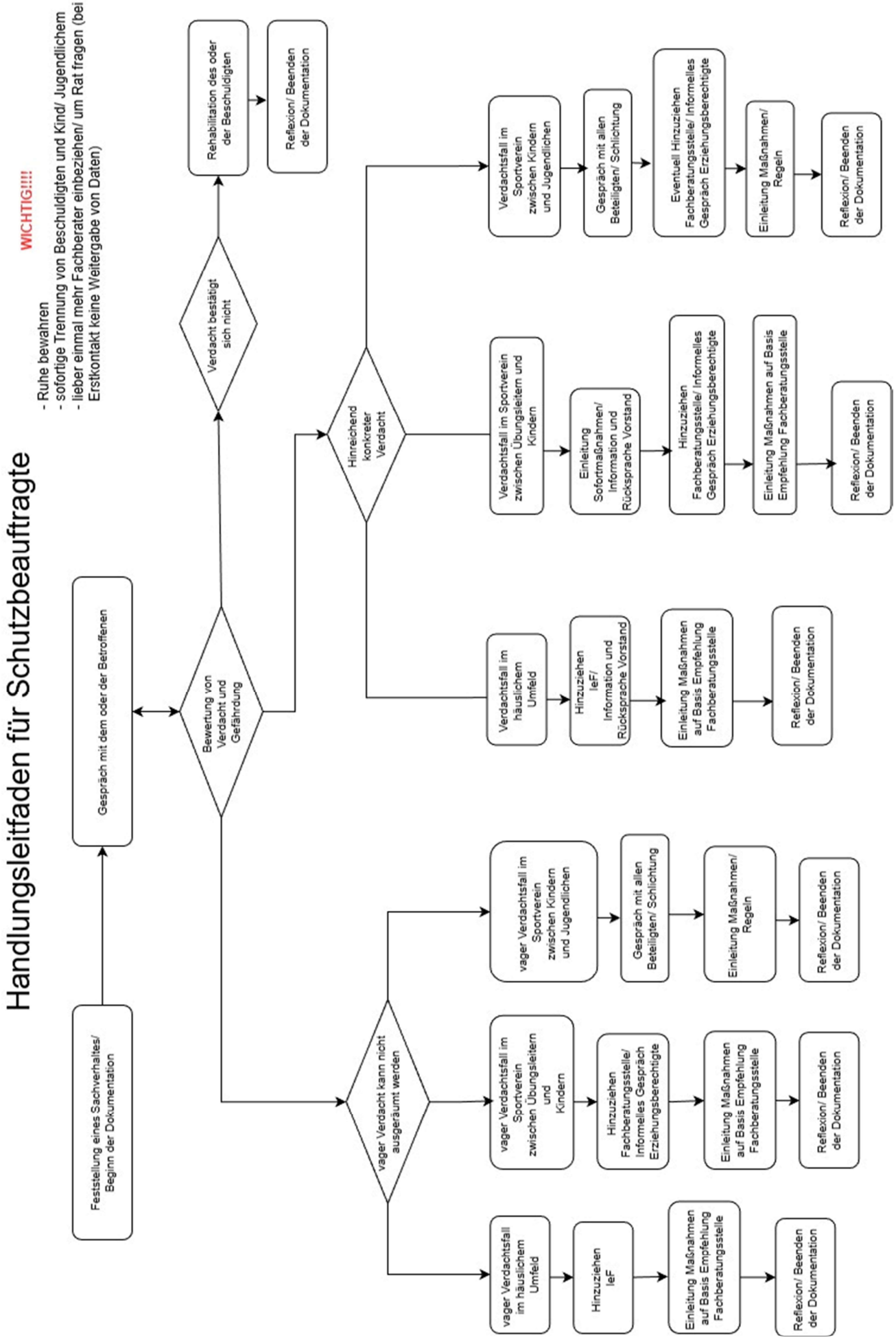
- dass ich nicht wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)
- dass gegen mich derzeit kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen einer der o. g. Straftaten anhängig ist.

Ich verpflichte mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens sofort zu informieren.
Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich habe keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich toleriere kein abwertendes, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form. Ich selbst verzichte auf solches Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 4: Handlungsleitfaden für Schutzbeauftragte



Anlage 5: Erläuterung des Handlungsleitfadens

Bewertung von Verdacht und Gefährdung

- Um welchen Vorfall bzw. welche Vorfälle geht es?
- Was sind die Anhaltspunkte für den Verdacht, und welche alternativen Erklärungen kommen infrage?
- Wie ist die Schwere des Vorfalls einzuschätzen, wie eindeutig und plausibel ist der Verdacht, und wer ist beteiligt?

Vager Verdachtsfall

Der Verdacht ist nicht eindeutig; es liegen unterschiedliche Wahrnehmungen der Beteiligten vor.

Hinreichend konkreter Verdacht

Der Verdacht wurde durch Einzelgespräche und/oder durch Dritte bestätigt; es liegen konkrete Beobachtungen und ggf. mehrere betroffene Personen vor.

Sofortmaßnahmen

- Freistellung der betroffenen Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters
- Umgruppierung von Trainingsteams

Weitere Maßnahmen

- fristlose Kündigung der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters in schwerwiegenden Fällen
- Meldung an das Jugendamt, insbesondere bei Hinweisen auf häusliche Gewalt

Rehabilitation

- umfassende Information aller Beteiligten
- Reflexion im Team und Dokumentation

Gespräch mit der betroffenen Person

- Erstgespräch grundsätzlich allein mit der betroffenen Person
- die betroffene Person ernst nehmen und ihre Wünsche respektieren
- weitere Schritte gemeinsam mit der betroffenen Person abstimmen
- transparent erläutern, dass ggf. weitere Personen (zweite*r Schutzbeauftragte*r, Eltern, Vorstand, Fachberatungsstelle) hinzugezogen werden

Gespräch mit den Sorgeberechtigten

- den Vorfall ruhig und sachlich erläutern
- weitere Maßnahmen unter Zuhilfenahme des Handlungsleitfadens abstimmen

Reflexion

- Aufarbeitung im Team
- ggf. Anpassung des Handlungsleitfadens
- Überprüfung des Schutzkonzepts und Ableitung erforderlicher Anpassungen

Gespräch mit Beteiligten bzw. Beschuldigten

- maximal zwei Personen seitens des Vereins plus die beschuldigte Person
- keine konfrontative Gesprächsführung; das Gespräch wird gut vorbereitet
- genaue Kenntnis des Vorfalls und der zugrunde liegenden Fakten
- Ausgang von der Unschuldsvermutung, sachlicher Ton
- bei Bedarf Hinzuziehung einer Fachstelle; einzuleitende Maßnahmen werden sachlich erläutert

Schutz der betroffenen Person

- Gespräch mit der betroffenen Person
- Sofortmaßnahmen, z. B. Unterbrechung des Trainings- oder Spielbetriebs
- weitere Maßnahmen gemäß Handlungsleitfaden

Anlage 6: Ansprechpartner und Beratungsstellen

Fachberatungsstellen in Stuttgart

Kobra e. V. – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Telefon: 0711 16 29 70 · Krisen- und Notfalltelefon: 0711 64 65 120
Mail: beratungsstelle@kobra-ev.de · Website: www.kobra-ev.de

Stuttgarter Kinderschutz-Zentrum
Beratungsstelle für alle Kinderschutz-Fragen · Telefon: 0711 23 890-0
Mail: info@kisz-stuttgart.de · Website: kisz-stuttgart.de

Württembergische Sportjugend (WSJ) – Erstaufnahme und Orientierungshilfe
Sara Reichel: sara.reichel@wsj-online.de · Telefon: 0711 28077-149
Antje Fischer: antje.fischer@wsj-online.de · Telefon: 0711 28077-145
Sophia Michailidis: sophia.michailidis@wsj-online.de · Telefon: 0711 28077-195

Bundesweite Hilfetelefone und Online-Anlaufstellen

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei, anonym; Mo/Mi/Fr 9–14 Uhr, Di/Do 15–20 Uhr) – www.hilfeportal-missbrauch.de
- Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer): 116 111 – www.nummergegenkummer.de
- Safe Sport – Dein Halt bei Gewalt: 0800 11 222 00 (unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport)

Digitale Themen

- Fragzebra – Fragen zu Medien und digitalem Alltag, Meldestelle für Cybergrooming: Telefon 0173 41 22 193 · zebra@medienanstalt-nrw.de · www.fragzebra.de/cybergrooming
- Juuuport – Online-Beratung bei Cybermobbing, sexueller Belästigung oder Abzocke: beratung.juuuport.de
- Meldeseite gegen sexualisierte Gewalt und Ausbeutung Minderjähriger (ECPAT Deutschland e. V. und Bundeskriminalamt): www.nicht-wegsehen.net

Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt / Jugendamt

Stuttgarter Kinderschutz-Zentrum · Telefon: 0711 23 890-0 · info@kisz-stuttgart.de
Gewaltschutzambulanzen bestehen in Stuttgart, Ulm, Heidelberg und Freiburg.
Jugendamt Stuttgart, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart-Mitte · Telefon: 0711 216-55555 · poststelle.jugendamt@stuttgart.de
Kontaktdaten der örtlichen Anlaufstellen des Jugendamts der Landeshauptstadt Stuttgart: www.stuttgart.de/kinder-und-jugendliche/kinderschutz-und-jugendschutz.php
Rückfragen zu dieser Liste sowie Änderungen der Kontaktdaten bitte an: schutzauftrag@stuttgart.de

Anlage 7: Verzeichnis der insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF)

im Sinne von § 8a Abs. 2 und § 8b Abs. 1 SGB VIII sowie § 4 Abs. 2 KKG

Träger	Kontaktdaten zur Vermittlung einer ieF	Handlungsfelder / Schwerpunkte
Kinderschutz-Zentrum Stuttgart Alexanderstraße 2 70184 Stuttgart	Telefon: 0711 23890-0 info@kisz-stuttgart.de	Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege, Jugendsozialarbeit, Gemeinschaftsunterkünfte, Beratungsstellen, Berufsgeheimnisträger*innen
Beratung1.de – Psychotherapeutisches Zentrum e. V. Christian-Belser-Straße 73 70597 Stuttgart	Telefon: 0711 67 81 423 info@beratung1.de	Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendsozialarbeit, Erziehungshilfen
Evangelische Jugend Stuttgart Fritz-Elsas-Straße 44 70174 Stuttgart	Iris Hauf – Telefon: 0178 1482003 – iris.hauf@ejus-online.de Simon Honegg – Telefon: 0711 18771-13 / 0163 7713445 – simon.honegg@ejus-online.de	Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, schulbezogene Jugendbildung, Waldheime, CityRock
Ruf und Rat – Psychologische Beratungsstelle Hospitalstraße 26 70174 Stuttgart	Telefon: 0711 22 62 055 beratungszentrum@ruf-und-rat.de	Psychologische Beratung
Stuttgarter Jugendhaus gGmbH Kegelenstraße 21 70372 Stuttgart	Anja Stock-Hüttl – Telefon: 0711 72 23 19 47 – anja.stock-huettl@stjg.de	Schulsozialarbeit, Ganztagesbetreuung an Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendwohlgefährdung / jugendspezifische Gefährdungsbereiche und Anhaltspunkte
Arbeiterwohlfahrt Stuttgart e. V. Olgastraße 63 70182 Stuttgart	Telefon: 0711 210 61 0 mail@awo-stuttgart.de	Migrations- und Flüchtlingssozialarbeit, Schulsozialarbeit, Ganztagesbetreuung an Schulen, Gemeinschaftsunterkünfte der AWO (Verdacht auf sexualisierte Gewalt: nur verbandsintern)

Anlage 8: Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Vorständen der beteiligten Vereine. Für die operative Umsetzung sind die Kinderschutzbeauftragten verantwortlich, die als zentrale Ansprechpersonen fungieren.

Schutzbeauftragte der SKG Gablenberg 1884 e. V.



Alexander Niepelt

Telefon: 0172 9 02 68 21 · Mail: a.niepelt@skg-gablenberg.de · Threema: threema.id/XVA3RDDZ · WhatsApp: 0172 9026821



Nicola Karcher

Telefon: 0176 56 71 76 53 · Mail: nicola.karcher@skg-gablenberg.de

Schutzbeauftragte des Partnervereins TB Gaisburg Stuttgart 1886 e. V.



Jan Feigl

Telefon: 0172 76 50 530 · Mail: jan.feigl@turnerbund-gaisburg.de



Stephanie Aslanidis

Telefon: 0157 73 72 43 43 · Mail: stephanie.aslanidis@turnerbund-gaisburg.de

Aufgaben der Schutzbeauftragten

- Ansprechperson bei Problemen für alle Vereinsmitglieder (Kinder, Jugendliche, Eltern sowie Übungsleiter*innen)
- Durchführung bzw. Organisation von Veranstaltungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz
- regelmäßige Anpassung des Schutzkonzepts sowie Mitwirkung bei der Erstellung von Verhaltensregeln
- Erstellung von Dokumentation
- Einleitung von Interventionsschritten bei Beschwerden oder Verdachtsfällen
- regelmäßiger Austausch mit den Sportverbänden
- Pflege von Netzwerken und Verbindungen zu Schutzbeauftragten anderer Vereine

Anlage 9: Regeln für Veranstaltungen mit Übernachtungen

1. Allgemeine Regelungen

Jede Veranstaltung die über den normalen Trainings- und Spielbetrieb hinausgehen mit Kindern und Jugendlichen ist durch die zuständige Übungsleiterin bzw. den zuständigen Übungsleiter mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Vereinsvorstand und der Jugendleitung anzumelden. Ablauf, Organisation, Betreuung, Zuständigkeiten und erforderliche Schutzmaßnahmen sind rechtzeitig abzustimmen. Die Durchführung der Veranstaltung setzt die vorherige Abstimmung und Freigabe durch die zuständigen Verantwortlichen voraus.
Vor Veranstaltungsbeginn müssen die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten, Angaben zu Allergien, Unverträglichkeiten, medizinischen Besonderheiten und Dauermedikamenten sowie erforderliche Einverständniserklärungen vorliegen. Bei Schwimmaktivitäten sind Schwimmfähigkeit und Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu klären. Medizinische Notfallmaßnahmen, insbesondere Erste Hilfe, Wundversorgung und die Gabe notwendiger Medikamente, sind vorab zu regeln.
Jede Mannschaft bzw. Gruppe wird mindestens von einer Übungsleitung und einer weiteren Betreuungsperson begleitet. Voraussetzung sind ein geprüftes erweitertes Führungszeugnis, die Unterzeichnung von Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung sowie die Teilnahme an einer Kinder- und Jugendschutzschulung.
Alle Teilnehmenden und Betreuungspersonen müssen gesundheitlich zur Teilnahme bzw. Betreuung in der Lage sein. Bei gesundheitlichen Bedenken entscheiden die Verantwortlichen unter Berücksichtigung ihrer Fürsorgepflicht.
Es gelten das Kinder- und Jugendschutzkonzept, die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere das Jugendschutzgesetz – sowie örtliche Vorschriften. Bei abweichenden Regelungen gilt die strengere Vorgabe, soweit rechtlich zulässig.
Die Erziehungsberechtigten stimmen der Übernahme der vereinbarten Aufsicht durch die verantwortlichen Betreuungspersonen für die Veranstaltungsdauer zu. Alle Teilnehmenden müssen deren berechtigte Anweisungen befolgen. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss führen. Eine notwendige Abholung wird mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt; mögliche Kosten richten sich nach den vereinbarten Teilnahmebedingungen.

2. Übernachtungen

Schlafbereiche sind so zu organisieren, dass Privatsphäre und Schutz gewährleistet sind. Betreuungspersonen sollen grundsätzlich getrennt untergebracht werden. Ist dies örtlich nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen und eine angemessene Geschlechtertrennung sicherzustellen. Jede Gruppe wird grundsätzlich von mindestens zwei Betreuungspersonen begleitet. Umkleiden ist ausschließlich in den vorgesehenen Räumen gestattet. Übernachtungen in privaten Räumen einzelner Betreuungspersonen sind grundsätzlich untersagt; Ausnahmen bedürfen eines dokumentierten Schutzkonzepts und der vorherigen Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten.

3. Alkohol

Für Minderjährige gelten die gesetzlichen Altersgrenzen: Unter 16 Jahren ist Alkoholkonsum untersagt; zwischen 16 und 18 Jahren sind Bier, Wein und Sekt nur im gesetzlich zulässigen Rahmen erlaubt. Spirituosen und entsprechende Mischgetränke sind verboten. Der Veranstalter kann strengere Regeln festlegen. Betreuungspersonen konsumieren während ihrer Aufsichts- und Betreuungsaufgaben keinen Alkohol. Verstöße können zur Information der Erziehungsberechtigten und bei schwerwiegenden oder wiederholten Fällen zum Ausschluss führen. Eine notwendige Abholung und mögliche Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

4. Tabak, E-Zigaretten und Wasserpfeifen

Minderjährigen Teilnehmenden ist der Konsum von Tabakprodukten, E-Zigaretten, Vapes, Wasserpfeifen und vergleichbaren Produkten im Rahmen der Veranstaltung untersagt. Volljährige dürfen – sofern örtlich zulässig – ausschließlich ausgewiesene Raucherbereiche nutzen, die Kinder und Jugendliche möglichst vor Passivrauch schützen. Betreuungspersonen rauchen oder vapen niemals gemeinsam mit minderjährigen Teilnehmenden und beachten jederzeit ihre Vorbild- und Schutzfunktion. Verstöße können pädagogische Maßnahmen bis hin zum Ausschluss nach sich ziehen.

5. Ausschluss durch Verstöße

Bei nicht Einhaltung der Regelung und einem Ausschluss bzw. einer notwendigen Abholung und mögliche Kosten, sind diese von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Anlage 10: Änderungsverzeichnis

Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die wesentlichen inhaltlichen und redaktionellen Änderungen dieser Überarbeitung gegenüber der bisherigen Fassung. Sie dient der Nachvollziehbarkeit und ersetzt keine rechtliche Prüfung im Einzelfall.

Datum	Art der Änderung	Art der Änderung	Kurzbeschreibung
01.06.2026	Erstellung	Initiale Erstellung	
02.07.2026	Überarbeitung 1	Anpassungen	Einarbeitung Handball Inhalte
13.08.2026	Inkraftsetzung 1	Unterzeichnung	
09.10.2026	Überarbeitung 2	Anpassung	Überarbeitung der Struktur und Ergänzung von Anlagen
12.10.2026	Inkraftsetzung 2	Unterzeichnung	
18.10.2026	Überarbeitung	Anpassungen	Ausarbeitung Ehrenkodex/ Verhaltenskodex
04.11.2026	Überarbeitung	Fehlerkorrektur	Verhaltenskodex/ Ehrenkodex vertauscht
09.11.2026	Überarbeitung	Anpassung	Finale Version

Hinweis: Dieses Änderungsverzeichnis fasst wesentliche Änderungen zusammen; kleinere sprachliche Glättungen sind nicht einzeln aufgeführt.